

## Protokoll der Gemeindeversammlung vom Montag, 28. Juni 2021, 19:30 Uhr im Pfarreizentrum

---

- Vorsitz:** Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
- Anwesend:** 39 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger  
4 Personen sind nicht stimmberechtigt
- Protokollführung:** Caspar Mario, Gemeindeverwalter
- Stimmzähler:** Klausner Werner, Zelgliweg 9, 2545 Selzach  
Tschümperlin Karl, Türlhubelweg 5, 2545 Selzach

### Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler  
**Wahl der Stimmzähler**
2. Bereinigung der Traktandenliste  
**Bereinigung der Traktandenliste**
3. Überprüfung der Verwaltungsorganisation, (ehemals Überprüfung der Pensen für das Gemeindepräsidium)  
**Reorganisation der Abteilung Bau- und Werkverwaltung**  
- **Genehmigung von Änderungen der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung**  
- **Genehmigung eines Nachtragskredites in der Höhe von CHF 205'000**
4. Spitex, freiberufliche Pflegefachleute, Restkostenfinanzierung  
**Genehmigung des neuen Leistungsauftrages mit der Spitex Aare**
5. Jahresrechnung 2020  
**Jahresrechnung 2020**  
**5.1 Bericht zur Jahresrechnung 2020**  
**5.2 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderates**  
**5.3 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung**  
**5.4 Genehmigung der Jahresrechnung 2020**

6. externe Kontrollstelle  
**Wahl einer neuen externen Revisionsstelle für die Rechnungsjahre 2021-2024**
  
7. Mitteilungen und Verschiedenes  
**Verschiedenes**  
**- Informationen zum hängigen Postulat "Massnahmen in Altreu, Sängli"**

0110 Legislative  
0-2021

**1. Wahl der Stimmzähler  
Wahl der Stimmzähler**

**Die Gemeindepräsidentin** begrüsst alle Anwesenden zur heutigen Gemeindeversammlung. Sie weist darauf hin, dass die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung im amtlichen Anzeiger vom 17.06.21 publiziert wurde. Die Unterlagen konnten auf der Gemeindefwebseite und auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zusätzlich wurden die Berichte und Anträge des Gemeinderates bereits zum 2. Mal in alle Haushaltungen verschickt. Im Anschluss lässt **die Gemeindepräsidentin** die Stimmzähler wählen.

Vorgeschlagen und gewählt werden:

Werner Klausner, Zelgliweg 9, 2545 Selzach

Karl Tschümperlin, Türlihübelweg 5, 2545 Selzach

**Die Gemeindepräsidentin** stellt fest, dass 39 Stimmberechtigte anwesend sind. 4 Personen sind nicht stimmberechtigt (Thomas Leimer, Bauverwalter, Gabi Studer, Verwaltungsangestellte Allg. Dienste, Marianne Lauber, Verwaltungsangestellte Allg. Dienste, Oliver Menge, Solothuner Zeitung).

0110 Legislative  
0-2021

**2. Bereinigung der Traktandenliste  
Bereinigung der Traktandenliste**

**Die Gemeindepräsidentin** erläutert im Anschluss die Traktandenliste. Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt sie über die unveränderte Traktandenliste abstimmen. Diese wird einstimmig genehmigt.

0220 Allgemeine Dienste, übrige  
0-2021

**3. Überprüfung der Verwaltungsorganisation, (ehemals Überprüfung der Pensen für das Gemeindepräsidium)  
Reorganisation der Abteilung Bau- und Werkverwaltung  
- Genehmigung von Änderungen der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung  
- Genehmigung eines Nachtragskredites in der Höhe von CHF 205'000**

Bericht

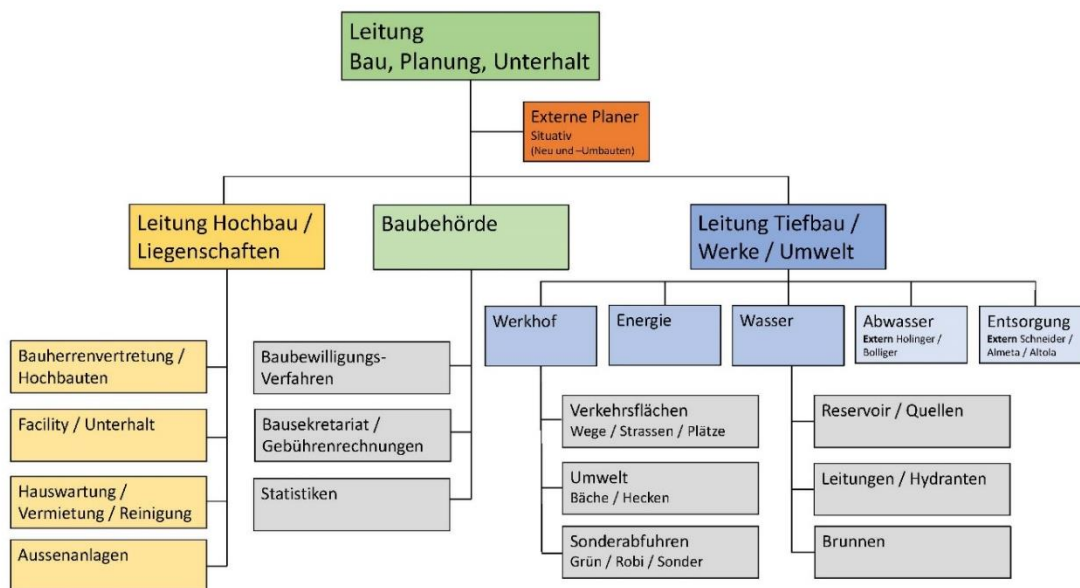
Das Wichtigste in Kürze

*Aufgrund der Pensenerhebung der heutigen Bauverwaltung im Zuge des Projektes "Überprüfung der Pensen für das Gemeindepräsidium" wurde dringender Entlastungsbedarf erkannt. Der heutige Bauverwalter wird Ende 2022 pensioniert.*

Der Gemeinderat schlägt eine Neustrukturierung der Bau- und Werkverwaltung vor: Die bestehenden Aufgaben sollen neu in Hochbau und Tiefbau sowie in eine Baubehörde gegliedert werden. Eine Entlastung des Bauverwalters soll damit im Bereich der Projektausführung stattfinden. Die Reduktion externer Projektleiterstunden wird einen gewissen finanziellen Ausgleich bringen.

Damit der neue Bauverwalter, resp. die neue Bauverwalterin gut eingearbeitet werden kann, soll die Stelle im Zeitraum von Oktober 2021 bis November 2022 doppelt besetzt werden. Hierfür ist die Genehmigung eines Nachtragkredites notwendig.

### Organigramm Bau, Planung, Unterhalt (Soll)



Aufgrund der Neuordnung der Abteilung wurden gleichzeitig in der Dienst- und Gehaltsordnung die bestehenden Lohnbänder geprüft und neue geschaffen.

### Reorganisation der Abteilung Bau- und Werkverwaltung (Hochbau, Tiefbau, Baubehörde)

Damit künftig die Pendenzen der Bau- und Werkverwaltung noch zeitgerechter abgearbeitet werden können und sich der Bauverwalter vermehrt auf die wesentlichen Arbeiten beschränken kann, wurden die bestehenden Linienstellen neu in die drei Bereiche Hochbau, Tiefbau sowie Baubehörde gegliedert.

In einem ersten Schritt soll nun die Nachfolge des Bauverwalters geregelt werden. Diese soll im Idealfall bereits im Herbst 2021 eingestellt werden. Der / die künftige Bauverwalter/in soll bis zur Pensionierung des jetzigen Bauverwalters

- sich gründlich einarbeiten und das Tagesgeschäft möglichst rasch übernehmen können;
- bei der Reorganisation der Bau- und Werkverwaltung aktiv mitwirken (bspw. Anstellung Leiter/in Tiefbau und Leiter/in Hochbau).

Der heutige Bauverwalter soll im Rahmen der geschaffenen Ressourcen

- anstehende Projekte vorantreiben und, wenn möglich, abschliessen;
- eine geordnete Übergabe der Bau- und Werkverwaltung sicherstellen.

Diese Reorganisation bedingt eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen in der Dienst- und Gehaltsordnung.

### Anpassungen Anhang 1 (in der Kompetenz des Gemeinderates)

Den Anhang 1, in dem die Voraussetzungen für die Einstufungen in die verschiedenen Lohnklassen definiert sind, hat der Gemeinderat bereits beraten und genehmigt. Die Änderungen treten nur in Kraft, wenn die Gemeindeversammlung den restlichen Änderungen zustimmt. Der Anhang 1 konnte unter [www.selzach.ch](http://www.selzach.ch) heruntergeladen oder telefonisch bestellt werden.

### Anpassungen Anhang 3

Beim Anhang 3 wurden gemäss Organigramm die neuen Funktionen eingefügt. Die Lohnbänder der Mitarbeitenden Werkhof / Hauswartung wurden gleichzeitig überprüft und angepasst.

Funktionsbezeichnung	mögliche Besoldungsklassen	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
Gemeindepräsident/in	22																		
Bauverwalter/in	19-21																		
Leiter/in Hochbau	16-18																		
Leiter/in Tiefbau	16-18																		
Fachperson Baubewilligungen	12-14																		
Gemeindeverwalter/in	18-20																		
Stv. Gemeindeverwalter/in	12-14																		
Leiter/in Kinderbetreuung	16-18																		
Stv. Leiter/in Kinderbetreuung	12-14																		
Verwaltungsangestellter/ Finanzen und Allg. Dienste	11-13																		
Fachpersonen Kinderbetreuung	11-13																		
Assistenzperson Kinderbetreuung	9-11																		
Verantwortliche/r Werkhof (vormals Vorarbeiter/in/Gruppenführer/in Werkhof)	12-14 (vormals 11-13)																		
Verantwortlicher Hauswartung (vormals Hauswart/in)	12-14 (vormals 10-12)																		
Verantwortlicher Wasserversorgung (vormals Brunnenmeister/in)	12-14 (vormals 10-12)																		
Werkhofmitarbeiter/in	11-13 (vormals 9-11)																		
Assistenzperson Werkhof (neu)	9-11																		

#### Legende

rot = Ergänzungen  
gelb = angepasste oder neue Funktionen  
x = aufgehobener Lohnbandbereich

### Anhang 5

Im Anhang 5 wurden gemäss überarbeitetem Organigramm die obigen Informationen (Funktionsbezeichnungen, Lohnbänder) und der Stellenplan übernommen. Der Stellenplan ändert sich wie folgt:

<b>Gesamtpensum Bau- und Werkverwaltung - heute</b> (inkl. Hauswart und Werkhof, nur öffentlich-rechtliches Personal)	550%
Leiter/in Hochbau / Leiter/in Tiefbau	+ 100%
Pensenanpassung Fachperson Baubewilligungen (vormals Verwaltungsangestellte Bau)	+ 30%
Pensenanpassung beim Werkhof	- 30%
<b>Gesamtpensum Bau- und Werkverwaltung- neu</b>	<b>650%</b>

Funktionen		Wahl/Anstellung	CHF	Gehaltsklasse	max. Pensum in %	Erfahrungszu- lage	Teuerungszu- lage	Entschädigung
1.	<b>Öffentlich-rechtliches Personal</b>							
3.2	Gemeindeverwalter/in	GR		18-20	100	ja	ja	ML
3.3	Bauverwalter/in	GR		19-21	100	ja	ja	ML
3.4	Leiter/in Kinderbetreuung	GR		16-18	80-100 <sup>1)</sup>	ja	ja	ML
3.4 <sup>bis</sup>	Leiter/in Hochbau / Leiter/in Tiefbau	GR		16-18	100	ja	ja	ML
3.5	Verwaltungsangestellte/r Finanzen und Allg. Dienste	GR		11-13	200	ja	ja	ML
3.6	Stv. Gemeindeverwalter/in	GR		12-14	100	ja	ja	ML
3.7	Fachperson Baubewilligungen	GR		12-14	80	ja	ja	ML
3.8	Verantwortliche/r Hauswartung	GP/BV		12-14	100	ja	ja	ML
3.9	<i>aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10 August 2018</i>							
3.10	Verantwortliche/r Werkhof	GP/BV		12-14	100	ja	ja	ML
3.10 <sup>bis</sup>	Verantwortliche/r Wasserversorgung	GP/BV		12-14	100	ja	ja	ML
3.11	Werkhofmitarbeiter/in	GP/BV		11-13	100	ja	ja	ML
3.11 <sup>bis</sup>	Assistenzpersonen Werkhof	GP/BV		9-11	70	ja	ja	ML
3.12	Fachperson Kinderbetreuung	GR		11-13	270-290 <sup>1)</sup>	ja	ja	ML
3.12 <sup>bis</sup>	Stv. Leiter/in Kinderbetreuung	GR		12-14	80-100 <sup>1)</sup>	ja	ja	ML
<b>Legende</b>								
Urne	U	Gemeindepräsidium		GP				
Gemeinderat	GR	Bauverwalter		BV				
Stundenlohn	SL	Gemeindeverwalter		GV				
Monatslohn	ML	Leitung Kinderbetreuung		LK				
Anlaufstufe	A	SG		Sitzungsgeld				
Erfahrungsstufe	E	PF		Protokollführung				
		Jahrespauschale		JP				
		Kirchgemeinde		KG				
		Monatspauschale		MP				

<sup>1)</sup> zusammen maximal 450%

### Einstufungen

Die AHV-pflichtige Lohnsumme für die Mitarbeitenden erhöht sich aufgrund der Reorganisation ab dem 01.01.22 um CHF 44'400.00, wobei der Hauptanteil auf die Anpassungen der Fachperson Baubewilligungen zurückzuführen ist (rund CHF 31'000.00). Hier steigt das Pensum von 50% auf 80%.

Die AHV-pflichtige Lohnsumme für das Kader (Bauverwalter/in und Leiter/in Hochbau, resp. Leiter/in Tiefbau) erhöht sich um max. rund CHF 125'000.00, wobei die Abweichung ausschliesslich durch die Pensen der neuen Kaderfunktionen entstehen. Es ist allerdings anzunehmen, dass die neuen Mitarbeitenden nicht in den höchsten Besoldungsklassen und Erfahrungsstufen eingestellt werden.

### Nachtragskredit für die Einführungsphase

Damit im Zeitraum vom Oktober 2021 bis November 2022 die Stelle des Bauverwalters doppelt besetzt werden kann, muss ein wiederkehrender Nachtragskredit in der Kompetenz der Gemeindeversammlung beantragt werden. Der Nachtragskredit beträgt im Maximum (inkl. Lohnnebenkosten) CHF 205'000.00.

Eintreten wird beschlossen

**Die Gemeindepräsidentin** erläutert die Ausgangslage.

**Karl Tschümperlin:** Mir fehlt der Friedhof. Wo ist dieser angegliedert?

**Bauverwalter:** Diese Aufgabe wird vom Bauverwalter selbst wahrgenommen.

**Karl Tschümperlin:** Früher war hier eine Friedhofscommission zuständig, wobei die reformierte und die katholische Kirche mit Vertretern Einsitz nahmen. Mich stört zudem, dass heute viele Bestattungen privat in der freien Natur stattfinden. Dies ist aus Sicht der Feinstaubproblematik sicher problematisch.

**Gemeindepräsidentin:** Heute ist der Friedhof anders organisiert. Wir haben im Auftragsverhältnis einen Friedhofgärtner, resp. einen Totengräber, engagiert. Eine Friedhofscommission ist nicht mehr vorgesehen. Diese Aufgaben werden direkt vom Bauverwalter wahrgenommen.

**Theo Stäheli:** Wie sieht es mit der Aufteilung des 100%-Pensums der Leitungen Hoch- und Tiefbau aus?

**Gemeindepräsidentin:** Die genaue Pensenaufteilung zwischen den Leitungen Hoch- und Tiefbau ist noch ungewiss und hängt von den Personen ab, die für diese Funktionen gefunden werden können. Es sind verschiedene Szenarien möglich. Wir wollen als moderne Arbeitgeberin auch ein 80%-Pensum nicht ausschliessen.

**Gemeindepräsidentin** auf Anfrage von **Karl Tschümperlin:** Die 370% (Reduktion um 30%) sind gemäss Einschätzung des Gemeinderates und der Verwaltung für den Werkhof ausreichend.

**Gemeindepräsidentin** auf Anfrage von **Luzia Tschümperlin:** Die Bauverwaltung hat noch diverse Pendenzen, die neben der eigentlichen Einführung abzuarbeiten sind. Aus diesem Grund rechtfertigt sich die vorgeschlagene Doppelbesetzung.

**Bauverwalter:** Wir haben die Hoffnung, bald einen Bauverwalter zu finden. Ich hatte zu meiner Zeit nicht so eine lange Einführungszeit; man sollte sich jedoch nicht an einem schlechten Beispiel orientieren.

**Gemeindepräsidentin** auf Anfrage von **Anna Schreiber:** Die CHF 205'000.00 stellen einen Maximalbetrag dar. Es ist schwierig, einen Bauverwalter zu finden, weshalb wir froh sind, bereits jetzt mit der Suche einer Nachfolge starten zu dürfen.

**Karl Tschümperlin:** Es stört mich, dass jeweils Zürcher Architekturbüros bestimmen, wie das Dorf aussehen soll. Der neue Bauverwalter sollte eine starke Persönlichkeit sein.

#### Bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung wird beschlossen

1. Die Änderungen des Anhangs 3 und 5 (Reorganisation der Bau- und Werkverwaltung) der Dienst- und Gehaltsordnung werden genehmigt und per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.
2. Für die Doppelbesetzung der Bau- und Werkverwaltung im Zeitraum von Oktober 2021 – November 2022 wird ein Nachtragskredit von CHF 205'000.00 genehmigt.

## Bericht

### Das Wichtigste in Kürze

*Die Spitex Aare will per 01.01.22 mit den angeschlossenen Gemeinden einen neuen Leistungsauftrag abschliessen. Der Gemeinderat hatte zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, welche die weitere Zusammenarbeit mit der Spitex und den neuen Leistungsauftrag genau geprüft haben. Aufgrund der Ergebnisse ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass Selzach mit der Spitex Aare einen gut organisierten, effizienten Spitexanbieter besitzt, der beibehalten werden soll.*

*Der neue Leistungsauftrag soll den bisherigen Leistungsvertrag vom 29.11.11 ersetzen. Viele der Anpassungen gemäss neuer Mustervereinbarung waren von der Spitex bereits in den derzeit gültigen Leistungsvertrag eingearbeitet worden. Neben redaktionellen Anpassungen (aus Zielgruppe wurde Anspruchsgruppe, Absatz 7) wurden Verbesserungen wie die Zusammenarbeit (Absatz 8), die Information (Absatz 9), die Qualitätssicherung (Absatz 10), die Rechnungslegung (Absatz 11) und eine Limitierung der Restkosten (Absatz 14) eingeführt. Auf Begehren der Gemeinde wurde in Absatz 14 neu eingefügt, dass die im Anhang dargestellten Tarife verbindlich sind und jährlich zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin erörtert und bei Bedarf angepasst werden.*

*Aufgrund des neuen Leistungsvertrages sind, soweit beeinflussbar, vorderhand keine nennenswerten Mehr-, resp. Minderaufwendungen zu erwarten. Die Spitex-Leistungen für die Klientinnen und Klienten bleiben dieselben.*



**Leistungsauftrag zwischen Einwohnergemeinde Selzach und Spitex-Aare****1. Vertragsparteien**

Einwohnergemeinde Selzach, vertreten durch den Gemeinderat

- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

Verein Spitex Aare, vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend Auftragnehmerin genannt -

**2. Ziel**

Pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Auftrag gebenden Einwohnergemeinde erhalten zuhause eine fachgerechte und bedarfsorientierte Pflege und die nötige Hilfe im Haushalt.

**3. Auftrag**

Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin, die gesetzliche Grundversorgung im Bereich der ambulanten Pflegedienstleistungen zu vollziehen.

Der Leistungsauftrag definiert die Aufgaben sowie das Angebot der Auftragnehmerin und legt die Pflichten der Auftraggeberin fest. Im Rahmen des Angebotes ist bestimmt, welche Leistungen durch die Auftragnehmerin selbst zu erbringen sind und bei welchen sie nur den Zugang zu Leistungen sicherstellen muss und damit die Grundversorgung über vertraglich geregelte Partnerschaften in Versorgungsräumen gewährt.

**4. Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102), Art. 51
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31), Art. 7, 8 und 9
- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, (SG, BGS 831.1) §§ 142 und 143 und 144<sup>bis</sup>.

**5. Aufgaben**

Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass

- eine selbstständige Lebensführung von betagten, behinderten, kranken sowie rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung gefördert wird,
- die Familien- und Nachbarschaftshilfe unterstützt wird und gefördert wird,
- die Nachversorgung der stationäre Pflege gewährleistet wird.

Die Auftragnehmerin erbringt ausschliesslich ambulante Pflegedienstleistungen, die auf einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung bzw. auf einer mit der betroffenen Person und ihrem Umfeld abgestimmten Pflege- oder Hilfsplanung basieren; also ausgewiesen notwendig sind und den Vorgaben der Administrativverträge entsprechen.

Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie ihre Dienstleistungen wirtschaftlich und wirksam erbringt.

## 6. Angebot

### 6.1 Grundleistungskatalog

Der Grundleistungskatalog umfasst die grundversorgenden Pflichtleistungen, welche die Auftragnehmerin in jedem Falle zu erbringen hat. Ambulante Leistungen der Psychiatrie- und Palliativpflege sind nur dann Teil des Grundleistungskatalogs, wenn sie ärztlich angeordnet sind.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die folgenden, ambulanten Pflegeleistungen selbst anzubieten und zu erbringen:

- *Pflegeleistungen Somatik gemäss Artikel 7 KLV:*
  - Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV: Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
  - Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV: Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung
  - Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV: Massnahmen der Grundpflege.
- *Haushilfe gemäss § 143 Absatz 1, Buchstabe b Sozialgesetz:*  
Hauswirtschaftliche Leistungen, welche ausschliesslich im Zusammenhang mit einem Pflegeeinsatz erbracht werden und die höchstens 30 Minuten dauern.
- *Hauswirtschaftliche Leistungen:*  
Ärztlich verordnete Verrichtungen im und für den Haushalt.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Zugang zu den folgenden ambulanten Pflegeleistungen sicherzustellen (via Partnerschaften in Versorgungsräumen):

- *Pflegeleistungen Psychiatrie gemäss Artikel 7 KLV:*
  - Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV: Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
  - Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV: Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung
  - Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV: Massnahmen der Grundpflege.
- *Palliativpflege:*  
Begleitung, Beratung und Pflege von Menschen, die unheilbar, lebensbedrohlich und/oder chronisch fortschreitend erkrankt sind. Die Begleitung und Beratung erfolgt auch für im selben Haushalt wohnende Angehörige, wenn es der Bedarfsabklärung entspricht und für das Erreichen der Pflegeplanung notwendig ist.
- *Mahlzeitendienst:*  
Koordiniert die nötige Versorgung mit Mahlzeiten.

### 6.2 Zeitliche Verfügbarkeit des Angebots

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sie während der üblichen Bürozeiten persönlich erreichbar ist. Die individuellen Dienstleistungen bei den Klientinnen und Klienten erbringt sie in zeitlicher Hinsicht gemäss Bedarfsabklärung bzw. wie ärztlich verordnet.

## 7. Anspruchsgruppen

Anspruch auf die Leistungen der Auftragnehmerin haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin, die in ihrer Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkt sind und bei denen ein medizinischer Behandlungsbedarf nachgewiesen ist.

Die Leistungen stehen namentlich zur Verfügung für:

- Menschen mit Beeinträchtigung, verunfallte, rekonvaleszente, betagte und sterbende Menschen;
- Menschen, die sich in einer physischen oder psychischen Krisen- oder Risikosituation befinden;
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes.

Die Grundversorgung ist für alle darum ersuchenden Klientinnen und Klienten unabhängig vom jeweils vorliegenden Krankheitsbild mit Wohnsitz in der auftraggebenden Gemeinde sicherzustellen. Abweisungen von Klientinnen und Klienten dürfen nur erfolgen, wenn eine ambulante Pflege der gesundheitlichen Situation im Einzelfall nicht mehr gerecht werden kann bzw. ein anderer Pflege- und Betreuungsrahmen angezeigt ist. Namentlich kann dies der Fall sein, wenn:

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar sind bzw. dies nur bei unangemessen hohen Kosten;
- die Situation der Klientin oder des Klienten eine übermässige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde,
- sich die Situation der Klientin oder des Klienten so verändert, dass Hilfe von aussen stets in sehr kurzer Zeit bzw. auf Abruf verfügbar sein muss.
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen nicht (mehr) zugemutet werden kann,
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Pflege und Hilfe zu Hause nicht (mehr) gegeben sind,
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu anderen Pflege- und Betreuungsformen nicht mehr vertretbar sind.

Bei verunfallten Klientinnen und Klienten gilt die Ausnahme, dass ein Leistungsauftrag abgewiesen oder abgebrochen werden kann, wenn die Übernahme der Finanzierung vonseiten der Unfallversicherung nicht gewährleistet ist.

Bei Ablehnung oder bei Abbruch eines Einsatzes ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Ablehnung oder den Abbruch zu begründen und zu dokumentieren. Als Orientierungshilfe dient das Dokument „Richtlinien für den Abbruch von Spitex-Einsätzen, Empfehlung des SVKS“.

Zeigt sich im Verlaufe eines Einsatzes, dass die Pflege und Betreuung durch die Auftragnehmerin infolge eines Konfliktes nicht mehr durch sie gewährleistet werden kann, besteht die Pflicht, der Klientin oder Klienten schriftlich eine verbindliche Anschlusslösung mit einer anderen Spitexorganisation anzubieten. Erfolgt ein Ausschlagen des Angebotes oder gelingt es der Spitexorganisation aus nachvollziehbaren Gründen und trotz angemessenen Bemühungen nicht, eine Anschlusslösung zu organisieren, darf der Einsatz abgebrochen werden. Erfolgt eine Annahme, so ist die Mandatsübergabe sicherzustellen.

Ist im Einzelfall ein Ferien- oder Entlastungsaufenthalt mit Spitexversorgung eines Klientinnen oder Klienten in einer anderen Solothurner Gemeinde oder in einem anderen Kanton nötig, ist dieser durch die Auftragnehmerin in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person sowie deren Angehörigen zu organisieren und hernach der Auftraggeberin anzuzeigen. In diesen Fällen vergütet die Auftraggeberin die Ansätze der anderen Solothurner Gemeinde oder der ausserkantonalen Spitexorganisation.

## **8. Zusammenarbeit**

Die Auftragnehmerin pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern. Sie weist insbesondere auf Dienstleistungen des Sozial- und Gesundheitswesens hin, die von anderen Organisationen erbracht werden.

Sie koordiniert ihre Dienstleistungen mit den Hausärzten, den weiteren im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Diensten sowie mit den stationären und halbstationären Institutionen.

Die Auftragnehmerin ist stetig darum bemüht, ihre Strukturen durch Kooperationen und Partnerschaften zu verbessern und effizienter bzw. kostengünstiger zu gestalten.

## **9. Information, Aufklärung und Meldepflichten**

Die Auftragnehmerin orientiert die Einwohnerinnen und Einwohner regelmässig in geeigneter Weise über ihre Dienstleistungen.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihre Klientinnen und Klienten darüber aufzuklären, welche Leistungen von den Krankenversicherern übernommen werden und welche nicht. Ebenso informieren sie Klientinnen und Klienten über die Folgen eines Leistungsaufschubes wegen nicht beglichener Prämien oder Kostenbeteiligungen nach Art. 64 Abs. 7 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG).

Treffen Mitarbeitende der Auftragnehmerin bei einer Klientin oder Klienten auf Umstände, die auf eine Gefährdung dessen schliessen lassen und ist er oder sie nicht in der Lage, sich ausreichend zu schützen, erstattet die Auftragnehmerin eine schriftliche Meldung an die wohnörtlich zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

#### **10. Qualitätssicherung**

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass das eingesetzte Personal über die nötige Qualifikation verfügt. Es gelten bei pflegerischen Leistungen analog die Voraussetzungen der Administrativverträge. Im Bereich der Haushilfen bzw. der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen wird beim Personal keine besondere Qualifikation verlangt.

Die Auftragnehmerin sorgt für eine professionelle Qualitätssicherung und einen gesetzeskonformen Datenschutz. Ebenso verpflichtet sie sich dazu, ihre Strukturen und Prozesse stetig weiter zu entwickeln.

#### **11. Rechnungslegung und Berichterstattung**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihre Rechnungslegung nach dem Finanzmanual des Spitex Verband Schweiz (SVS) zu führen.

Soweit der jährliche Umsatz der Auftragnehmerin fünf Millionen Franken oder mehr aufweist, ist sie dazu verpflichtet, ihre Rechnung nach dem anerkannten Standard Swiss GAAP FER zu führen.

Die Auftragnehmerin präsentiert der Auftraggeberin jeweils bis Ende Mai des Folgejahres ihren Rechnungsabschluss und die Berichterstattung über das Vorjahr. Sie liefert dabei aufschlussreiche Kennzahlen. Die Jahresrechnung inkl. der Kostenrechnung reicht sie im Anschluss auch beim ASO ein. Sie legen die vom Amt verlangten Details der Kostenrechnung auf Verlangen offen. Die Kostenrechnung und deren Details werden zur Aktualisierung der Normkostenrechnung verwendet.

#### **12. Controlling und Revision**

Die Auftraggeberin und Auftragnehmerin können gemeinsame Jahresziele definieren. Die Auftraggeberin überprüft periodisch die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele und des vorliegenden Leistungsauftrages. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die für die Überprüfung und Beurteilung nötigen Detailangaben offen zu legen.

Die Auftragnehmerin lässt ihren Jahresabschluss von einer unabhängigen, professionellen sowie ausserstehenden Revisionsstelle eingeschränkt vor Genehmigung prüfen. Je ein Exemplar des Revisionsberichts wird sowohl der Auftragnehmerin wie auch dem ASO unaufgefordert zugestellt.

#### **13. Leistungserfassung und Leistungsvergleich**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Bedarf mittels interRai (Nachfolgendes Abklärungsinstrument von Rai Home Care) zu erheben. Hinsichtlich Umsetzung und Aktualisierung gelten die Vorgaben der Administrativverträge und die Empfehlungen des Spitexverband CH.

Die Auftragnehmerin erfasst die Daten zur erbrachten Leistung und den Kosten laufend und ist bereit, unter Nennung des Namens der Organisation, die Daten im Rahmen einer kantonal geführten Statistik zu publizieren. Sie führt die Erfassung nach dem durch das ASO definierten Datensatz für die Statistik und die Kennzahlen zum Leistungsvergleich zwischen den Spitexorganisationen. Sie meldet die Daten dem ASO auf entsprechende Aufforderung hin und sorgt dafür, dass diese keine Rückschlüsse auf einzelne Klientinnen und Klienten zulassen bzw. die Datenschutzvorschriften eingehalten sind.

#### 14. Abgeltung

Der Regierungsrat legt gemäss § 52 Sozialgesetz für anerkannte Institutionen und ihre Leistungen generelle Höchsttaxen fest. Er tut dies auch für die Spitexorganisationen pro Leistung. Zudem legt er gemäss § 144<sup>quater</sup> SG die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung und der Pflegekosten fest. Die Taxe basiert auf Normkostenrechnungen und damit auf Durchschnittswerten aus Vorjahren einer Vielzahl von Spitexorganisationen mit Grundleistungsauftrag im Kanton Solothurn. In den Höchsttaxen sind nicht nur die Aufwendungen für die direkte Leistung enthalten, sondern auch die Aufwendungen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, Overhead, Administration und Koordination.

Die Auftragnehmerin wird von der Auftraggeberin im Rahmen der regierungsrätlichen Vorgaben für ihre Pflegeleistungen nach Abzug der Beiträge vonseiten Krankenversicherer oder anderen Dritten und Patientenbeteiligung gemäss den im Anhang definierten Tarifen entschädigt.

Die im Anhang dargestellten Tarife sind verbindlich und gelten als kostendeckend; auch allfällige Restkosten im Rahmen der Pflege sind durch diese abgegolten. Es werden weder Defizitgarantien abgegeben, noch Defizite nach Jahresabschluss übernommen. Die Tarife werden jährlich zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin erörtert und bei Bedarf angepasst. Die Änderungen werden schriftlich festgehalten (Überarbeitung/Erneuerung des Anhangs).

#### 15. Rechnungsstellung

Die Auftragnehmerin stellt Klientinnen und Klienten eine transparente Rechnung gemäss den Vorgaben der Administrativverträge für die bezogenen Dienstleistungen aus. Dabei hat sie gelegentlich und auf geeignete Weise darauf hinzuweisen, wo und in welcher Höhe sich die Auftraggeberin an den Kosten beteiligt.

Für die Beiträge im Rahmen der Restkostenfinanzierung vonseiten der Auftraggeberin stellt die Auftragnehmerin der kantonalen Clearingstelle monatlich oder quartalsweise eine Rechnung. Sie legt dieser eine nachvollziehbare und überprüfbare Aufstellung über die bezogenen Leistungen bei. Für andere Beiträge vonseiten der Auftraggeberin, für die gemäss Leistungsauftrag Subventionen ausgerichtet werden, stellt die Auftraggeberin quartalsweise eine Rechnung direkt an die Auftraggeberin. Sie legt dieser eine nachvollziehbare und überprüfbare Aufstellung über die bezogenen Leistungen bei.

Die Auftraggeberin leistet gestützt auf das vorgelegte, prospektive Budget eine Vorschusszahlung im Umfang des Budgets. Mit der Schlussabrechnung zum Jahresende werden die Vorschusszahlung und die definitive Leistungsabrechnung gänzlich ausgeglichen. Die Auftragnehmerin legt der Rechnung jeweils eine nachvollziehbare und überprüfbare Aufstellung über die bezogenen Leistungen bei, für die gemäss Leistungsauftrag Subventionen ausgerichtet werden.

#### 16. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Leistungsvertrag tritt ab 1.1.2022 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vertragsbestimmungen können durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten mittels eingeschriebenem Brief jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

**17. Streitfall und Kündigung**

Im Streitfall über einen Artikel dieses Leistungsvertrages nehmen die Vertragsparteien die guten Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen des Leistungsauftrages kann jede der beiden Seiten den Leistungsauftrag mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende eines Monats auflösen.

Selzach, den

Hessigkofen, den

Für die Auftraggeberin

Für die Auftragnehmerin

**Anhang****1. Tarife ab 1.1.2022 – die Tarife werden nach Bekanntgabe der Restkosten (ASO) ausgehandelt**

Leistung und Kostenbeteiligung	Vollkostentarif pro Stunde in CHF	Beteiligungsansatz pro Stunde in CHF
Pflege gemäss Art. 7 Abs. 2a KLV (Abklärung und Beratung)	000.00	
- <i>Beteiligung Auftraggeberin Mitglied</i>		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin ohne Mitgliedschaft +3%</i>		
Pflege gemäss Art. 7 Abs. 2b KLV (Untersuchung und Behandlung)	000.00	
- <i>Beteiligung Auftraggeberin Mitglied</i>		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin ohne Mitgliedschaft +3%</i>		
Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2c KLV	000.00	
- <i>Beteiligung Auftraggeberin Mitglied</i>		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin ohne Mitgliedschaft +3%</i>		
Haushilfe in Kombination		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin</i>		
Hauswirtschaftliche Leistung		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin</i>		
Mahlzeitendienst		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin</i>		

Einsätze welche vonseiten einer Klientin oder Klienten nicht 24h zum Voraus (gemäss AGB's) abgesagt wurde, werden verrechnet.

**2. Ausbildung**

Spitexorganisationen sind gemäss Sozialgesetz § 22<sup>bis</sup> Abs. 1 verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Damit diese Pflicht erfüllt werden kann, hat der Regierungsrat mit Beschluss 2018/1976 vom 10.12.2018 einen Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von 80 Rappen pro Pflegestunde festgelegt, dieser Betrag deckt die externen Kosten der Auftragnehmerin ab. Die Auftragnehmerin stellt den Klientinnen und Klienten je nach Leistungsauftrag mit der jeweiligen Auftraggeberin, den Klientinnen und Klienten oder der Auftraggeberin in Rechnung. Die internen Kosten für die Lernbegleitung und Förderung der angestellten Ausbilderinnen ist damit nicht abgedeckt. Die Auftraggeberin beteiligt sich an den Ausbildungskosten.

Leistung und Kostenbeteiligung	Grundausbildungszuschlag Auftraggeberin pro Einwohner	Taxzuschlag Ausbildungspflicht Klient pro KLV Std.	Taxzuschlag Ausbildungspflicht an Stelle Klient pro KLV Std
Fachfrau / -mann Gesundheit EFZ Assistentin Gesundheit und Soziales Studium Pflege HF		0.80	
- <i>Beteiligung Auftraggeberin</i>	0.70		

Ausgangslage:

(Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/1976, Ziff. 3.3 Taxzuschlag für die Ausbildungsverpflichtung)

Verrechnung Ausbildungszuschlag:

Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin per 1.1.2022 den Spitex – Klientinnen und Klienten neben der Patientenbeteiligung von maximal Fr. 15.35 h/Tag den Taxzuschlag Ausbildungspflichtung von Fr. 0.80 pro Pflegestunde zu verrechnen.

Haftung der Auftraggeberin:

Die Auftraggeberin bestätigt, dass sie sich einverstanden erklärt, im Falle einer Klage seitens der Klientinnen oder Klienten, die Haftung und im Falle eines Entscheids zu Gunsten des Klägers, sämtliche daraus resultierenden Kosten wie Prozess- und Anwaltskoten, Kosten für administrative Aufwendungen seitens der Spitex, Rückerstattungskosten etc. zu übernehmen.

**3. Fachliche Einsatzkriterien Spitexverband Kt. Solothurn**

Es gelten die fachlichen Einsatzkriterien des Spitexverband Kt. Solothurn. Sie dienen zur Qualitätssicherung.

**4. Debitorenverluste**

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, Einnahmeausfälle für Pflegeleistungen, welche mit Verlustschein nachgewiesen sind, zu übernehmen. Mit der Vergütung des Einnahmeausfalles werden die Verlustscheine an die entsprechende Gemeinde abgetreten.

**5. Palliativepflege**

Bei der Palliativepflege entstehen ungedeckte Kosten. Diese entstehen durch nicht verrechenbare Pflegeleistungen welche nicht durch die Krankenkassen abgegolten werden, sowie 24h Bereitschaftsdienst, Sitznachtwachen, Nachversorgung der Angehörigen und spezialisierte Pflegefachpersonen. Die Angehörigen leisten in der Regel einen hohen Anteil an Betreuung, diese ist unentgeltlich.

Leistung und Kostenbeteiligung	Anteil Klient	Beteiligungsansatz
Fallaufnahme und Koordination des Umfelds, sowie Abschlussgespräch und Nachbetreuung. Einmalig pro Fall.		
- Beteiligung Auftraggeberin		
- Beteiligung Spendenfonds		
Eine Sitznachtwache an 12 Std		
- Beteiligung Auftraggeberin		
- Beteiligung Spendenfonds		
Pikettendienst pro Std.		
- Beteiligung Auftraggeberin		
- Beteiligung Spendenfonds		

Spezialisierte Weiterbildungen, Fallbesprechungen und Teamsitzungen werden vom Spendenfonds Klienten finanziert. Der Verein Spitex Aare, bemüht sich Spenden dafür zu erhalten.

Selzach, den

Hessigkofen, den

Für die Auftraggeberin

Für die Auftragnehmerin

**Die Gemeindepräsidentin** erläutert die Ausgangslage und fragt die Mitglieder der Arbeitsgruppen und die Anwesenden nach Wortbegehren. Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt sie über den unveränderten Antrag des Gemeinderates abstimmen.



Bei 2 Gegenstimmen wird beschlossen

1. Dem neuen Leistungsauftrag zwischen Einwohnergemeinde Selzach und Spitex-Aare wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
2. Der Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

9990 Abschluss  
0-2021

5. Jahresrechnung 2020
  - Jahresrechnung 2020**
  - 5.1 Bericht zur Jahresrechnung 2020**
  - 5.2 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderates**
  - 5.3 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung**
  - 5.4 Genehmigung der Jahresrechnung 2020**

	Rechnung 2019	Rechnung 2020
<b>Erfolgsrechnung</b>		
Gesamtaufwand	20'470	19'346
Gesamtertrag	21'057	20'119
Jahresergebnis	587	773
Steuereinnahmen nat. Pers.	8'646	8'871
Steuereinnahmen jur. Pers.	3'578	2'158
Übrige Steuereinnahmen	519	410
Gesamtabschreibungen (inklusive Spezialfinanzierung)	512	544
<i>(Angaben jeweils in CHF 1'000)</i>		
<b>Investitionsrechnung</b>		
Investitionsausgaben	3'114	1'684
Investitionseinnahmen	211	184
Nettoinvestitionen	2'903	1'500
<i>(Angaben jeweils in CHF 1'000)</i>		
<b>Weitere Kennzahlen</b>		
Steuerfuss nat. Pers.	108%	108%

Steuerfuss jur. Pers.	113%	113%
Selbstfinanzierungsgrad	- 55.38%	- 43.02%
Eigenkapitaldeckungsgrad	100.66%	111.40%
Netto-Vermögen pro Kopf (in CHF)	5'383	5'121

## Bericht

### Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Selzach schliesst mit einem operativen Aufwandsüberschuss von rund 1.6 Millionen Schweizerfranken (MCHF) ab. Dies vor den Entnahmen aus den Vorfinanzierungen (+ rund MCHF 0.1), der Entnahme aus den Aufwertungsreserven (+ rund MCHF 0.7) sowie der Auflösung der Rückstellungen für den Finanzausgleich (+ rund MCHF 1.6). Budgetiert war ein operativer Aufwandüberschuss von rund MCHF 3.5. Die grosse Abweichung ist in diesem Jahr, nicht wie in den Vorjahren, den Gemeindesteuern zuzurechnen. Diese fielen in diesem Jahr um gesamthaft MCHF 0.8 tiefer aus. Der aufgrund der Steuervorlage (STAF 2020) verursachte Steuerausfall bei den Firmen konnte durch die Erträge bei den natürlichen Personen teilweise kompensiert werden. In Abhängigkeit der Veranlagungen der natürlichen Personen und der Firmen kann sich dieser Saldo mit Wirkung auf die nächstjährige Rechnung noch stark verändern (durch allfällige Nachforderungen oder Rückzahlungen gegenüber zu tief oder zu hoch veranlagten Vorbezügen).

Der Hauptfaktor in diesem Jahr ist der zusätzliche Beitrag aus dem Finanzausgleich von MCHF 1.2, der die Steuerausfälle der Firmen abfedert. Auch hat die COVID-19-Pandemie einen Netto-Minderaufwand im steuerfinanzierten Teil von grob geschätzt ca. MCHF 0.2 – 0.3 ausgelöst. So hat beispielsweise die Sommeroper nicht stattgefunden, die Feuerwehr hat weniger Übungen abgehalten, es fanden weniger Behördensitzungen statt und sämtliche Anlässe der Senioren, Behörden und des Personals mussten abgesagt werden. Ein weiterer wichtiger Faktor ist der Minderaufwand beim Schulkreis BeLoSe von MCHF 0.2.

Nach Verbuchung der vorgenannten ausserordentlichen Aufwendungen und Erträge verbleibt ein Ertragsüberschuss von MCHF 0.8, der dem Eigenkapital zugewiesen wird. Das Eigenkapital erhöht sich somit auf rund MCHF 20.1 (MCHF 32.5 Steuerhaushalt inkl. Spezialfinanzierungen), womit die Gemeinde über eine sehr solide finanzielle Basis verfügt. Diese Basis wird helfen, die bis heute noch nicht bezifferbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern. Zudem werden im nächsten Jahr Sondereffekte (Auflösung Aufwertungsreserven) von rund MCHF 0.7 wegfallen. Der Härtefallausgleich aus dem Finanzausgleich ist zudem auf 8 Jahre befristet und nimmt jedes Jahr ab.

### 7101 Spezialfinanzierung Wasser

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Wasser schliesst nach Einlage in den Werterhalt von rund CHF 69'000.00 mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 38'000.00 ab. Das Eigenkapital (inkl. Werterhalt) verringert sich entsprechend (total inkl. Werterhalt, MCHF 1.8). Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von rund CHF 140'000.00. Grund für die Abweichung sind weniger Leitungsbrüche. Auch konnten aufgrund der COVID-19-Pandemie die Auswechslungen der Wasseruhren nicht wie geplant stattfinden. Mit der Einführung der Grundgebühren und der Erhöhung der Verbrauchsgebühren per 01.01.2019 wurde die finanzielle Situation der Wasserversorgung auf eine solidere Basis gestellt. Der Gebührengesamtertrag ist damals von rund CHF 223'000.00 um rund CHF 131'000.00 auf CHF 354'000.00 gestiegen. Ohne diese Erhöhung

müssten Sofortmassnahmen in die Wege geleitet werden. Aufgrund des Verhältnisses zwischen Aufwandüberschuss und Eigenkapital kann die Entwicklung nun weiter beobachtet werden, ohne Direktmassnahmen zu ergreifen.

#### 7201 Spezialfinanzierung Abwasser

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abwasser schliesst nach Einlage in den Werterhalt von rund CHF 171'000.00 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'000.00 ausgeglichen ab. Das Eigenkapital (inkl. Werterhalt) erhöht sich somit auf MCHF 2.7. Mit der Einführung der Grundgebühren per 01.01.2019 wurde die finanzielle Situation der Abwasserversorgung auf eine solidere Basis gestellt. Der Gebührengesamtertrag stieg damals von rund CHF 568'000.00 um rund CHF 90'000.00 auf CHF 658'000.00 an. Die ausgeglichene Spezialfinanzierung wird helfen, künftige Investitionen, wie beispielsweise das im Bau befindliche Regenrückhaltebecken, zu tragen.

#### 7301 Spezialfinanzierung Abfall

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit einem Aufwandsüberschuss von rund CHF 600.00 ausgeglichen ab. Das Eigenkapital beträgt rund CHF 172'000.00. Bei dieser Spezialfinanzierung wird kein Werterhalt gebildet. Die Kehrichtgebühren wurden im Jahr 2019 gesenkt. Aufgrund des ausgeglichenen Abschlusses drängen sich keine Massnahmen auf.

#### 8791 Spezialfinanzierung Fernwärme

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Fernwärme schliesst mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von rund CHF 71'000.00 ab. Das Eigenkapital beträgt neu rund CHF 270'000.00. In dieser Spezialfinanzierung spielt die Auflösung der Aufwertungsreserve von CHF 16'400.00 eine wichtige Rolle. Dieser Ertrag wird im nächsten Jahr wegfallen. Die Spezialfinanzierung Fernwärme entwickelt sich seit Jahren positiv, was eine Überprüfung der Gebühren rechtfertigen könnte.

Eintreten wird beschlossen

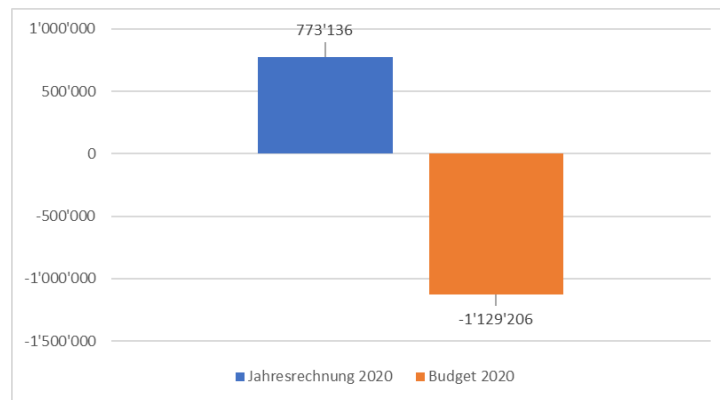
**Der Gemeindeverwalter** präsentiert anhand einer Power-Point-Präsentation die Jahresrechnung 2020.



#### 4. Jahresrechnung 2020



### Erfreuliches Ergebnis

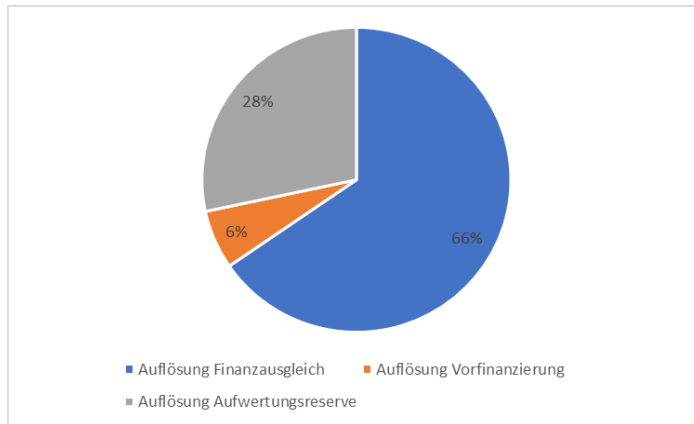


Differenz von MCHF 1.9 hauptsächlich durch **zusätzlichen Beitrag** aufgrund der Steuerreform 2020 (MCHF 1.2)

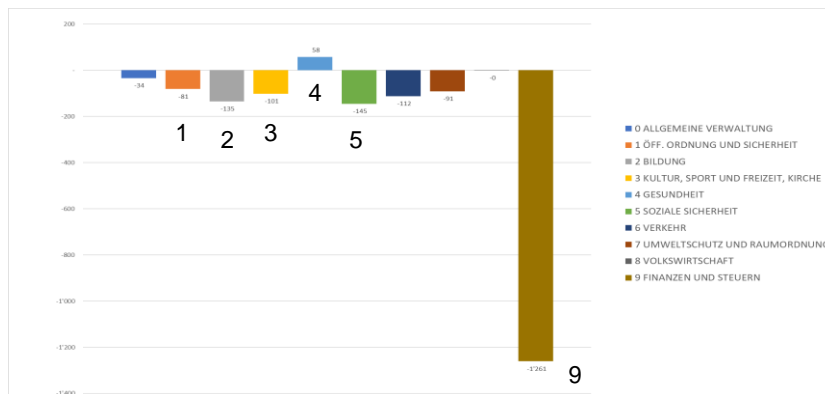
Minderaufwendungen aufgrund **COVID-19 Pandemie** in der Höhe von rund MCHF 0.3



## Zusammensetzung der MCHF 2.4 ausserordentlicher Ertrag



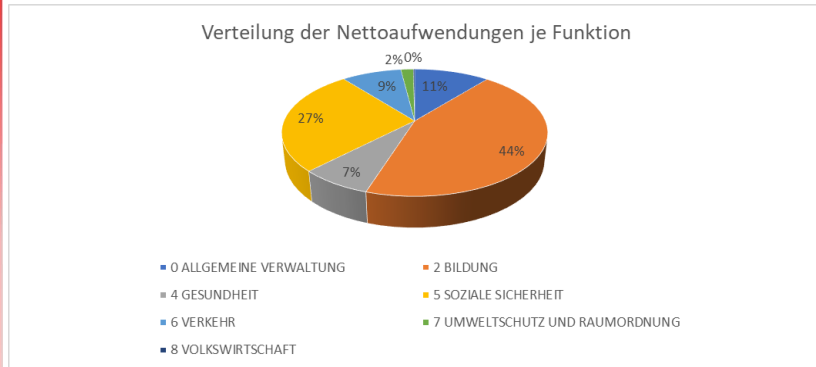
## Budgetabweichungen (In TCHF)







- Funktion 1 - weniger Betrieb der Feuerwehr (63 TCHF)
- Funktion 2 - tiefere Kosten des Schulkreises (175 TCHF)
- Funktion 3 - keine Sommeroper (50 TCHF)
- Funktion 4 - LA Pflegefinanzierung über Budget (60 TCHF)
- Funktion 5 - tiefere Kosten der eigenen Kinderbetreuung (156 TCHF)
- Funktion 9 - zusätzlicher Beitrag aus Finanzausgleich (1.2 MCHF)



# Verteilung Nettoaufwendungen



# Ergebnisse Spezialfinanzierungen (in TCHF)

	Ergebnisse	Sondereffekte	Eigenkapitalien
Wasser 	-38		1.8 Mio.
Abwasser 	1		2.7 Mio.
Abfall 	-1		0.2 Mio.
Fernwärme 	71	16	0.3 Mio.



## Investitionsrechnung (in MCHF)

**Ausgaben\***



**Einnahmen\***



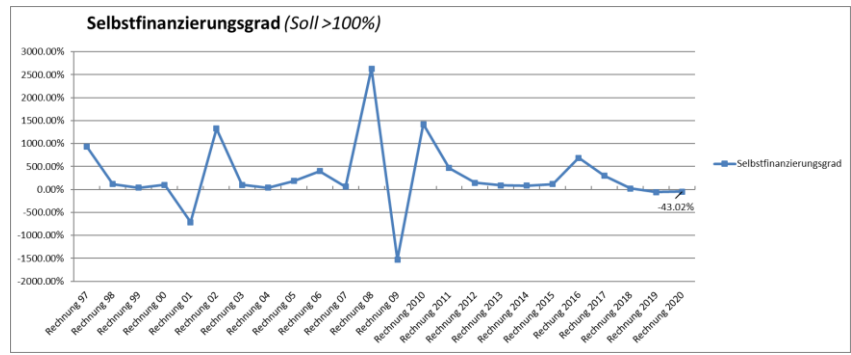
**Nettoinvestitionen**



\* Verwaltungsvermögen



## Selbstfinanzierungsgrad

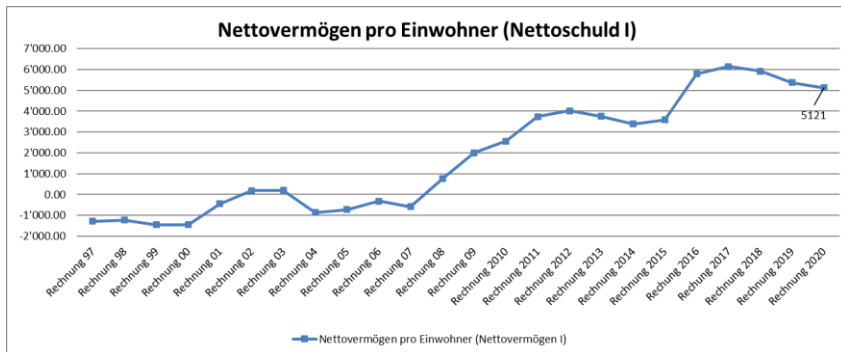




# Nettovermögen I

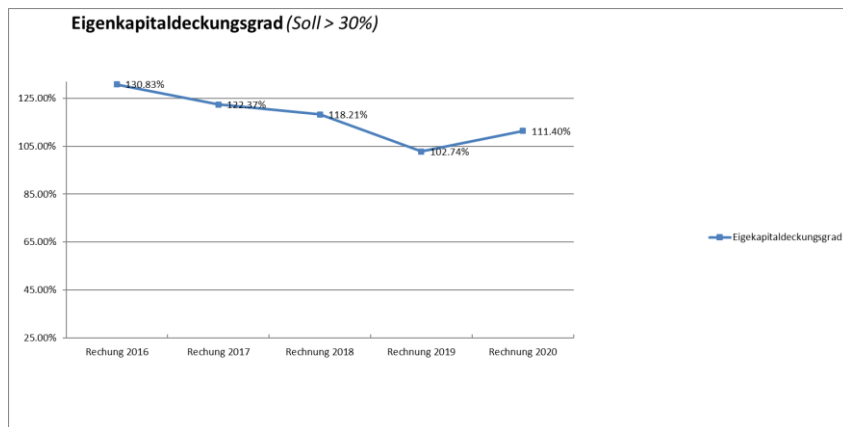
(Kennzahl Nettoschuld I)

5'121




# Eigenkapitaldeckungsgrad

111.4%







Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

### 1. Nachtragskredite

*Kenntnisnahme von*

- TCHF 170 dringlichen Nachtragskrediten
- TCHF 682 gebundenen Nachtragskrediten
- TCHF 154 Nachtragskrediten in der Kompetenz des GR


*Genehmigung von*

- TCHF 115 Nachtragskrediten

### 2. Jahresrechnung

*Ergebnisverwendung (TCHF 773)*

- TCHF 773 Einlage in das Eigenkapital



Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

*Spezialfinanzierungen*

- TCHF 37 Aufwandüberschuss SF Wasserversorgung
- TCHF 1 Ertragsüberschuss SF Abwasserbeseitigung
- TCHF -1 Aufwandüberschuss SF Abfallbeseitigung
- TCHF 71 Ertragsüberschuss SF Fernwärme

*Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung diese zu beschliessen.*

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2020 zu beschliessen.**

**Die Gemeindepräsidentin** auf Anfrage von **Franziska Grab**: Auch bei der Schule hatten wir COVID-19 bedingte Effekte, die sich aufwandsmindernd ausgewirkt haben.

**Roger Rossier**, Rovedyma Treuhand GmbH: Wir haben dieses Mandat vor 8 Jahren übernommen. Für mich war diese Arbeit speziell, da ich auch gleichzeitig Einwohner von Selzach war. Wir haben deshalb sehr gut hingeschaut. Dieses grosse Mandat möchte ich nun altersbedingt abgeben.

Bei 1 Gegenstimme und keinen Enthaltungen wird beschlossen

## 1. Nachtragskredite

### 1.1. Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme.

Dringliche Nachtragskredite (Auflistung s. Dokumentation zur Jahresrechnung) **CHF 170'228**  
 Gebundene Nachtragskredite (Auflistung s. Dokumentation zur Jahresrechnung) **CHF 682'008**

### 1.2. Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderats gemäss § 38 Abs 4 lit d der Gemeindeordnung

Nachtragskredite gem. Auflistung im Anhang 13 **CHF 154'249**

### 1.3. Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung

Nachtragskredite gem. Dokumentation zur Jahresrechnung **CHF 115'225**

#### Antrag

Diese Nachtragskredite werden zur Kenntnis genommen, resp. beschlossen.

## 2. Jahresrechnung

### 2.1. Allgemeiner Haushalt

	Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	19'346'106
		Gesamtertrag	CHF	20'119'242
		<b>Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung</b>	<b>CHF</b>	<b>773'136</b>
2.1.1.	Ergebnisverwendung	Einlage in Eigenkapital	CHF	773'136

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Gewinnverwendung gemäss Antrag 2.1.1

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf CHF 20'121'664.

	Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'683'863
		Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	184'180
		<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>CHF</b>	<b>1'499'683</b>

	Bilanz	<b>Bilanzsumme</b>	<b>CHF</b>	<b>34'614'206</b>
--	--------	--------------------	------------	-------------------

<b>2.2</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	CHF	37'732
		Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	1'076
		Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	665
		Fernwärme	Ertragsüberschuss	CHF	70'601

Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden den entsprechenden Eigenkapitalien zugewiesen.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

		Wasserversorgung	Verpflichtung (+)	CHF	1'309'485
		Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+)	CHF	1'401'481
		Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+)	CHF	171'794
		Fernwärme	Verpflichtung (+)	CHF	269'975

**2.3.** Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

### 3. Antrag

Die vorliegende Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Selzach wird beschlossen.

0210 Finanz- und Steuerverwaltung  
0-2021

### 6. externe Kontrollstelle **Wahl einer neuen externen Revisionsstelle für die Rechnungsjahre 2021-2024**

#### Das Wichtigste in Kürze

*Mit der Revision der Jahresrechnung 2020 endet auch die Legislaturperiode. Eine Verlängerung des Mandats mit der bisherigen Rovedyma Treuhand AG würde die Jahre 2021 - 2024 betreffen. Aus Altersgründen müssten die Revisoren gemäss eigener Aussage zur Halbzeit der Legislatur das Mandat niederlegen. Deshalb haben sie sich entschlossen, auf eine Wiederwahl zu verzichten und das Mandat nach acht Jahren niederzulegen.*

*Der Gemeinderat hat daraufhin auf Grundlage von 4 Offerten die ROD Treuhand AG, 3322 Urtenen-Schönbühl, als geeignete Nachfolge ermittelt. Dabei wurde der Gemeinderat vom Präsidenten der Finanzkommission und der Verwaltung unterstützt.*

Eintreten wird beschlossen

**Gemeindepräsidentin** auf Anfrage von **Luzia Tschümperlin**: Der Bewerber hatte die beste Offerte. Auch unsere Nachbargemeinde Richtung Solothurn ist Kunde dieser Firma.

Bei 2 Neinstimmen wird beschlossen

Die ROD Treuhand AG, Solothurnstrasse 22, 3322 Urtenen-Schönbühl, wird als externe Kontrollstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission gemäss § 39 Abs 1.2 der Gemeindeordnung eingesetzt.

0120 Exekutive  
0-2021

7. Mitteilungen und Verschiedenes

**Verschiedenes**

**- Informationen zum hängigen Postulat "Massnahmen in Altreu, Sängli"**

**Viktor Brotschi**, Präsident Arbeitsgruppe Regulierung Besucherströme Altreu, erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation den Zwischenstand der Arbeiten der Arbeitsgruppe. Er dankt am Schluss der Arbeitsgruppe und der Verwaltung für die bisherige Unterstützung.



## Postulat "Massnahmen in Altreu, Sängli"

Arbeitsgruppe «Regulierung Besucherströme Altreu»

## Sofortmassnahmen für den Sommer 2021



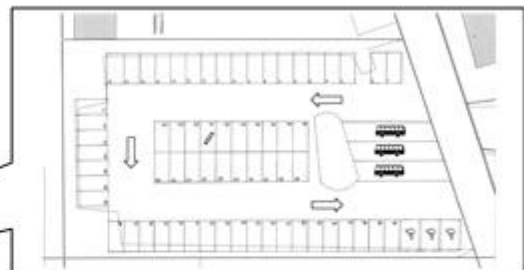
Veraltete, schmutzige und beinahe zugewachsene Verkehrsschilder freilegen, reinigen oder ersetzen.



Beobachtungsturm mit Wanderweg-Wegweisern beschildern



Während der Badesaison eine  
Abschrankung mit  
Fahrverbotschild für  
motorisierte Fahrzeuge  
aufstellen.

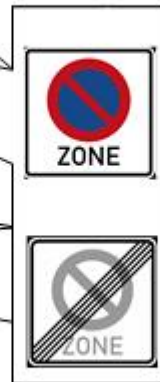


Parkplatz ausholzen und  
auffrischen. Evtl. neue einfache  
Markierung gemäss  
Parkierungsplan.

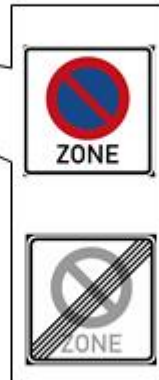




Ein Fahrverbot für motorisierten Verkehr soll die Situation vor dem Witizentrum entspannen. Mit einer Bodenmarkierung soll zusätzlich darauf aufmerksam gemacht werden.



Mit einer Parkverbotszone auf öffentlichen Strassen für den südlichen Dorfteil Altreu (ab Höhe Grossmattweg) soll das wilde Parkieren auf dem Strassenareal unterbunden werden.



**Ausnahme:**

«Ausgenommen bei Anlässen in der Kapelle auf der Längackerstrasse bis und mit Bachweg»



Zum besseren Verständnis der Sänglivorschriften wurden grössere Schilder (50 x 70 cm) bestellt.





**Aufsichtsperson während Testphase**

- Aufklärung und Sensibilisierung bezüglich Sänglivorschriften.
- Präsenz markieren und bei Bedarf die Polizei aufbieten.

Geschäftsbericht Alterszentrum Baumgarten AG	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> weist auf den Geschäftsbericht 2020 hin, der aufgelegt ist und auch nachträglich noch bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.
Stand der Ortsplanung	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> informiert über die Corona-bedingte Verzögerung und bittet um Verständnis, dass während der Pandemie keine Sitzungen abgehalten werden konnten.
Nächste Seniorenreise 24.06.22	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> informiert über das Datum im nächsten Jahr. Die diesjährige Seniorenreise konnte leider aus bekannten Gründen nicht durchgeführt werden.
Schulraumplanung	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> informiert, dass zurzeit im Schulkreis BeLoSe der Schulraum geplant wird.
Pensionierung Roland Zumstein, Werkhofarbeiter	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> dankt Roland Zumstein für seine 33 Jahre im Dienste der Einwohnergemeinde Selzach.

Arbeiten am Retentionsbecken	<b>Der Bauverwalter</b> informiert, dass ca. 4 Millionen verlocht werden. Er informiert, dass diese Arbeiten sehr heikel sind, da das Grundwasser sehr hoch ist. Er lädt die Anwesenden ein, die Arbeiten zu begutachten.
Vorstellung der neuen Angestellten Lukas Neff, Pöstler, Gabi Studer, Verwaltungsangestellte und Marianne Lauber, Verwaltungsangestellte	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> stellt die neuen Mitarbeitenden vor.
Gemeinderatswahlen vom 13.06.21	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> teilt mit, dass sie sich auf die neue Amtsperiode mit den neuen Gemeinderatsmitgliedern freut. Zudem macht sie beliebt, an den Gemeindepräsidiums- und Vizegemeindepräsidiumswahlen am 26.09.21 teilzunehmen.

Schluss der Versammlung um 20.30 Uhr.

Selzach, den 22.11.2021

### **Einwohnergemeinde Selzach**

Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin:

Caspar Mario, Gemeindeverwalter:

Klausner Werner, Stimmzähler:

Tschümperlin Karl, Stimmzähler: